

BAUSTEIN 6: HANDY IN DER SCHULE

6.1 GRUNDSÄTZE 2

6.2 PROBLEMATIKEN, PRÄVENTION UND INTERVENTION 2

6.1 GRUNDSÄTZE

Das Handy hat sich in den letzten Jahren immer mehr zum Multimediagerät entwickelt. War vor einiger Zeit das tragbare Telefon noch eine Neuheit, so empfängt man heute mit ihm in Sekundenschnelle digitale Informationen, kann diese mit Kommentaren versehen und weiterleiten. Es verändert Alltagsgewohnheiten. Verabredungen können nun zeitnah und schnell getroffen werden. Ein Anruf genügt, und man weiß, wo sich die Freunde befinden.

Mit dem Handy begann der **Short Message Service**, kurz **SMS**, seinen Siegeszug. Die mit der Tastatur des Handys geschriebenen und über dieses versandten Kurznachrichten sind ein zentrales Kommunikationsmittel unter Jugendlichen geworden, für das sich mittlerweile eine eigene SMS-Sprache entwickelt hat. Es handelt sich um häufig aus dem Englischen kommende Abkürzungen, um mehr Informationen in die auf 160 Zeichen beschränkte Nachricht bringen zu können (z.B. CU = see you = bis bald, aber auch: HDL für Hab Dich lieb). Zudem werden sog. „Emoticons“ in der SMS verwendet. Aus der ursprünglichen Zeichenfolge :-) wurde ☺. Diese „Smileys“ haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, sie wurden mit Grafiken versehen und sind in den heutigen Handys bereits vorgespeichert.

Mittlerweile sind in vielen Handys hochauflösende Kameras integriert. Mit ihnen können Fotos oder Videos aufgenommen werden, die anschließend gespeichert und per **MMS** (Multimedia-Message), E-Mail, Infrarot, Bluetooth oder USB-Kabel an andere Mobiltelefone oder Computer versendet werden können. Auch ist ausreichend Speicherplatz für Dokumente vorhanden, was z.B. das Musikhören über Handy anhand gespeicherter mp3-(Musik) Dateien ermöglicht. Mit den heutigen Smartphones können darüber hinaus Termine, Aufgaben und Adressen verwaltet oder Ziele aufgrund integrierter Navigationssysteme angesteuert werden. Die Betriebssysteme der Smartphones erlauben es zudem, eine Vielzahl zusätzlicher Programme zu installieren und das Gerät so den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen anzupassen.

Auch das Internet bietet – besonders für jugendliche Handynutzer – scheinbar „unbegrenzte“ Möglichkeiten: Hier finden sich Logos, Klingeltöne und Spiele, die unproblematisch und meist kostenpflichtig aus dem Internet auf das Handy heruntergeladen werden können. Besonders Kinder und Jugendliche haben diese Entwicklung für sich entdeckt.

6.2 PROBLEMATIKEN, PRÄVENTION UND INTERVENTION

Lehrer A bemerkt die Schüler B und C, wie sie den Schüler D mit Schlägen und Tritten attackieren. Schüler E filmt den Vorgang mit dem Handy.

A. Sachinformation

Jugendgefährdende Inhalte

Digitale Medien bieten für Kommunikation und Information einerseits viele Möglichkeiten, andererseits bergen sie auch vielfältige Gefahren. So können über Handys gewalthaltige oder pornografische Fotos oder Videos an Heranwachsende versendet werden. Immer häufiger werden jugendgefährdende Informationen unter den Kindern und Jugendlichen

weiter verteilt, sei es als Mutprobe oder aber auch, um Andere zu schockieren, zu demütigen oder ihnen zu imponieren. Kinder und Jugendliche sind sich der Gefährdung durch solche Fotos oder Videos nicht bewusst. Ihnen ist nicht klar, dass sie sich mit dem Weiterversenden strafbar machen (§ 184 ff. StGB und § 27 JuSchG, siehe Unterkapitel 3.9). Einige Phänomene seien hier nun kurz beschrieben.

1. Tasteless-Sites

Als Tasteless-Sites bezeichnet man Internetangebote, die **extreme Gewaltdarstellungen oder versehrte und verstümmelte Menschen** zeigen und die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und zu desorientieren. Diese Seiten vertreiben Bilder oder kurze Videos, die in der Regel nur wenige Sekunden dauern und brutale Körperverletzungen bis hin zu Tötungen zum Inhalt haben.

Da in Deutschland durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine sofortige Indizierung ergehen und die Seite gesperrt würde, sitzen die Betreiber dieser Webseiten in der Regel im Ausland und können kaum ergriffen werden.

2. Snuff-Videos

Die gerade erwähnten Filme bezeichnet man als „Snuff-Videos“. Snuff kommt von „**to snuff out**“ und bedeutet „**jemanden auslöschen**“. Sie werden in der Regel im Internet auf Tasteless-Sites gefunden und von dort auf das Handy herunter geladen. Sie können dann via Bluetooth oder Infrarot auf andere Handys verbreitet werden. Für Kinder und Jugendliche stellt es eine Art Mutprobe dar, sich diese Videos anzuschauen. Außerdem entwickelt sich häufig untereinander auch ein Wettstreit um das schockierendste Video. Dabei ist schon der Besitz solcher Videos strafbar (siehe Unterkapitel 6.3). Es besteht sogar die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte, die ihren Bluetooth-Empfang im Handy angeschaltet haben, solche Filme übersendet bekommen. Der Einzelne sollte daher darauf achten, die **Bluetooth-Funktion** immer ausgeschaltet zu haben.

Den Urhebern der „Tasteless Sites“ oder der gewaltverherrlichenden Filme kann selten der Prozess gemacht werden. Sie betreiben ihre Firmen oft im Ausland oder haben ihre Ursprünge im Internet derartig unkenntlich gemacht, dass man sie nicht finden kann. Es gibt zudem verschiedene Plattformen, bei denen derartige Seiten zu finden sind, z.B. von Jugendlichen, die selbst gedrehte gewaltverherrlichende Videos ins Netz stellen, und die Website und den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Schneeballsystem an Freunde und Bekannte weitergeben. Der Film kann dann in dem verabredeten kurzen

Zeitraum herunter geladen werden. Schon kurze Zeit danach wird er wieder gelöscht und der Urheber kann nur noch schwerlich gefunden werden.

Straftaten mit dem Handy

Vermehrt werden Straftaten mit dem Handy begangen. Zum Beispiel ist das Anbieten, Überlassen und Zugänglichmachen pornographischer Schriften an Heranwachsende unter 18 Jahren strafbar, § 184 Abs. 1 und 2 StGB. Das Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Medieninhalte gegenüber Minderjährigen wird in § 27 JuSchG unter Strafe gestellt. Wer **pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte** an Kinder und Jugendliche verbreitet und weitergibt, macht sich daher strafbar. Es ist aus diesem Grund ebenso strafbar, Mitschülern solche Inhalte per Handy zu übersenden.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren **strafrechtlich verantwortlich**, wenn sie zur Tatzeit ihrer Entwicklung nach reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, § 3 JGG. Doch selbst, wenn Jugendliche nicht in der Lage sind zu beurteilen, inwieweit es sich um gefährdende Inhalte handelt, kann der Richter Maßnahmen anordnen wie etwa die Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsstunden. Außerdem kann er so genannte Erziehungsmaßregeln festlegen, § 10 JGG. Er kann Gebote und Verbote aussprechen, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern.

1. Handy-Mobbing

Beim Handy-Mobbing, auch Bullying genannt, handelt es sich um eine besondere Form des Mobbing. **Mobbing** ist in der Schule ein schon lange bekanntes Phänomen. Aktuell aber tritt es in einer neuen Dimension auf. Schülerinnen und Schüler werden heimlich gefilmt (z.B. auf der Schultoilette), um sie später in der Schule oder im Freundeskreis mit den Aufnahmen bloßzustellen. Dies ist eine strafrechtlich relevante Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, § 201a StGB, und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Es kommt ebenfalls vor, dass das Gesicht des Schülers oder der Schülerin mit Hilfe von Fotomontage in lächerlichen Darstellungen gezeigt wird. Die Verfasser solcher Fotomontagen machen sich der Nötigung, § 240 StGB, und auch der Bedrohung, § 241 StGB, strafbar.

Zum **Handy-Mobbing** gehören außerdem:

- Die permanente Belästigung per Handy und SMS, was den Straftatbestand der Nachstellung, § 238 StGB, erfüllt.
- Des Weiteren werden Filme und Fotos auch zur Erpressung von Mitschülern genutzt, § 253 StGB. Die Täter erpressen Geld oder andere Wertgegenstände, indem sie drohen, erniedrigende Bilder oder Filme an andere Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten, oder sie drohen mit weiteren Übergriffen. Opfer sind nicht nur die Mitschüler, auch Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte sind mittlerweile betroffen. Den Lehrkräften wird ein Streich gespielt und ihre Reaktion – zur Belustigung der Klasse – mit dem Handy aufgenommen und weiterverbreitet (siehe dazu auch Unterkapitel 5.5).

2. Happy Slapping

Eine andere Erscheinung ist das so genannte „**Happy Slapping**“. Es leitet sich aus dem Englischen ab und heißt soviel wie „**fröhliches Dreinschlagen**“. Schülerinnen und Schüler sind auf die Idee gekommen, Filme, die Gewalt zum Inhalt haben, selber zu drehen. So werden „Prügelschlachten“ auf dem Schulhof inszeniert und gefilmt. Später werden diese Filme vom Handy entweder auf andere Handys überspielt oder ins Internet gestellt. Von hier können sich alle Interessierten den Film wiederum auf ihre Handys laden und weiterverbreiten.

Eine Variante des „**Happy Slapping**“ besteht darin, vorab geplante Gewalttaten an Unbeteiligten mit einer Handycamera zu filmen. Die Herausforderung für die Jugendlichen besteht darin, hierbei selber nicht erkannt zu werden. Das Vorgehen wird von den Jugendlichen häufig nicht als Gewaltakt wahrgenommen, auch die Opfer werden nicht als Opfer, sondern eher als Darsteller angesehen. Gewalt wird

in diesen Filmen verherrlicht.

Kostenfalle Handy

Die Kosten der Handys erfahren eine weitere ernstzunehmende Entwicklung. Es gibt eine Vielzahl an Tarifen. Neben den herkömmlichen Laufzeitverträgen, bei denen am Ende des Monats neben der Grundgebühr auch die Einzelgespräche abgerechnet werden, werden Prepaidcards, Flatrates und Minuten- und Volumenpakete angeboten.

Logos, Klingeltöne oder Spiele lassen sich zudem einfach per SMS anfordern. Zwar müssen die Kosten dafür in der Werbung angegeben sein, häufig werden sie aber von den Jugendlichen übersehen. Wie teuer der Service tatsächlich war, erfahren sie oft erst beim Blick auf die Handyrechnung. Oft wird übersehen, dass mit dem angeblich gratis bestellten ersten Klingelton oder Logo ein Abonnement verbunden ist, für das in der Folge regelmäßig Geld abgebucht wird.

Wichtig:

Seit September 2007 müssen die Anbieter nach dem Telekommunikationsgesetz vor Abschluss eines Abonnements per SMS deutlich über die wesentlichen Vertragsbestandteile informieren. Tun sie dies nicht, muss die Rechnung nicht bezahlt werden. Schließt ein Kind über 7 Jahre ein Abonnement ab und genehmigen die Eltern dieses nicht, ist es unwirksam.

Auch Anbieter, die den Preis in der Werbung nicht deutlich angeben, verstoßen gegen das Telekommunikationsgesetz. Gemeldet werden kann dies der Bundesnetzagentur per E-Mail an folgende Adresse: **rufnummernmissbrauch@bnetza.de** oder telefonisch unter **0291 9955-206**.

Es ist möglich, den Versand von **Premium-SMS** (Dienste, die über SMS gegen entsprechende Bezahlung einen Service bieten) auf dem Handy generell sperren zu lassen. Mobilfunkanbieter geben hierüber Auskunft. Viele Logos und Klingeltöne sind im Internet außerdem kostenlos herunter zu laden. **Klingeltöne** lassen sich auch selbst herstellen. Ent-

sprechende Programme hierfür gibt es beispielsweise beim Jugend-Onlinemagazin Netzcheckers unter www.netzcheckers.de oder auf der Handyseite für Jugendliche www.handysektor.de.

Besonders problematisch sind solche Mobiltelefone, bei denen der **Internetzugang auf die größte Funktionstaste** voreingestellt wurde. Wird diese Taste gedrückt, gelangt man direkt ins Internet. Um dies zu verhindern, muss das Handy umprogrammiert oder bei dem entsprechenden Mobilfunkanbieter der Internetzugang gesperrt werden.

Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft bzw. der Schule

1. Handlungsmöglichkeiten zur Prävention

Lehrkräfte sind, wie Eltern, nahe am Alltag der Kinder und Jugendlichen und müssen dort eingreifen, wo die beschriebenen Gefahren auftauchen. Lehrkräfte können eingreifen und im Unterricht angemessen auf gewaltverherrlichende Videos oder pornografische Darstellung reagieren. Für Lehrkräfte und Schulleitung bestehen konkrete Handlungsmöglichkeiten, um gegen **illegale Handyaufnahmen** oder den **illegalen Gebrauch von Handys** vorzugehen.

Ob im Fachunterricht oder fächerübergreifend, die aktuelle Entwicklung der jugendlichen Handynutzer muss in der Schule aufgegriffen und offen angesprochen werden. Lehrkräfte sollten aufmerksam die Gesprächsthemen der Schüler in der Pause oder im Klassenzimmer verfolgen und hinhören, wenn es um prekäre Filme oder Bilder geht. Ziel ist dabei, Reflexionsprozesse anzustoßen.

Außerdem muss das **Spezialwissen der Jugendlichen** genutzt werden. Hierfür bieten sich eine Medien-AG oder Projekttage an. Dabei können andere Schülerinnen und Schüler als „Experten“ herangezogen werden. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, kreativ mit dem Handy umzugehen. Die Schülerinnen und Schüler müssen lernen, Medien kritisch zu beurteilen und kreativ zu nutzen. Auch außerhalb der Schule nutzen Kinder und

Jugendliche ihre Mobiltelefone. Kinder sind ihren Eltern manchmal an technischer Kompetenz weit überlegen. Es bietet sich für die Schule an, Eltern im Rahmen von Elternabenden über das Ausmaß der Jugendgefährdung zu informieren. Personelle und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung solcher Veranstaltungen erhalten Schulen im Rahmen des 10-Punkte-Programms der Landesregierung Rheinland-Pfalz.

2. Erzieherische und schulrechtliche Maßnahmen

Lehrkräfte bewegen sich bei zu ergreifenden Maßnahmen zwischen ihrer Aufsichtspflicht den Mitschülern gegenüber und dem Eigentumsrecht der einzelnen Schülerinnen und Schüler, ihre Mobiltelefone frei zu nutzen. Sie müssen schon auf Grund Ihrer Aufsichtspflicht (siehe Unterkapitel 3.6 und 3.9) bei Rechtsverstößen eingreifen, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler gefährdet werden. Nach § 96 Abs. 1 ÜSchO zählt die zeitweise Wegnahme von Gegenständen – hierzu zählen insbesondere Handys – zu den erzieherischen Einwirkungen. Sammeln sie Handys ein und untersuchen diese auf illegale Inhalte, greifen sie in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler und in deren Privatsphäre ein. Ein absolutes Handyverbot in der Schule stößt zudem vermehrt auf den Widerstand der Eltern, die ihre Kinder ständig, insbesondere auf dem Schulweg, erreichen wollen. Hier gilt es, eine genaue Abwägung zu treffen.

Zu empfehlen ist eine sog. **Handyordnung** oder eine **Nutzungsordnung für Handys innerhalb der Schule** bzw. die Aufnahme entsprechender Paragraphen in die Hausordnung der Schule. Sie kann mit den Schülerinnen und Schülern zusammen entworfen und besprochen werden und sollte den Umfang der Handynutzung genau bestimmen. Folgender Inhalt ist ratsam:

- Legen Sie fest, ob und wann die Mobiltelefone verwendet werden dürfen (z.B. wenn die Handys für den Unterricht benötigt werden oder ein Schüler/eine Schülerin in dringenden Fällen telefonieren muss).
- Ergänzend sollte aufgenommen werden, dass

sich keine jugendgefährdenden Inhalte auf den Handys befinden dürfen.

■ Benennen Sie Sanktionen, falls ein Schüler gegen die Ordnung verstößt. Z.B. könnte das Handy bei Verdacht auf jugendgefährdende Inhalte eingezogen und untersucht werden, ein Tadel könnte ausgesprochen werden oder der Schulleiter bzw. die Eltern würden informiert. Bei besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden.

Entwirft die Schule eine Handyordnung, unterliegt diese gewissen Vorgaben. So muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und die Maßnahmen müssen stets eine pädagogische Begründung haben.

Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist in Art. 20 GG verankert. Er besagt, dass die eingesetzten Maßnahmen (Eingriff in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler) zur Erreichung des angestrebten Erfolges (Schutz der Schülerinnen und Schüler) geeignet sein, dass sie erforderlich sein und in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen müssen.

3. Handlungsmöglichkeiten zur Intervention

Wenn die erzieherischen Maßnahmen bei den Schülerinnen und Schülern keine Erfolge zeigen, kommen Ordnungsmaßnahmen der Schule in Betracht. Wird durch die Verwendung des Handys gegen die Handyordnung oder wie im Einstiegsfall gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder werden sogar andere Schülerinnen und Schüler gefährdet, hat die Lehrkraft die Befugnis zum Einschreiten. Allerdings beschränkt sich ihre Reaktion darauf, **Rechtsverstöße innerhalb der Schule** zu unterbinden. Eine Abwägung zwischen der drohenden Gefahr und dem Eigentumsrecht des Schülers würde zu dem Ergebnis kommen, dass es dem Schüler zumutbar ist, seiner Lehrkraft das Handy zu übergeben. Das bedeutet, Lehrer A kann den Schüler auffordern, ihm das Handy auszuhändigen. Gedeckt ist dies von den erzieherischen Maßnahmen, § 96 ÜSchulO. Er darf bei begründetem Verdacht ebenfalls überprüfen, ob sich rechtswidrige Inhalte darauf befinden. Ein

begründeter Verdacht liegt beispielsweise dann vor, wenn er beobachtet hat, wie der Schüler jugendbeeinträchtigende Inhalte an andere Schülerinnen und Schüler weiterversendet. Wird er fündig und ist ein Straftatbestand erfüllt, informiert er die Eltern und kann auch die Polizei in Kenntnis setzen.

Weigert sich ein Schüler, der Lehrkraft das Handy auszuhändigen, darf diese in keinem Fall Gewalt anwenden. Vielmehr kann sie in diesem Fall direkt die Polizei und die Eltern verständigen. Darüber hinaus kommen schulrechtliche Sanktionen in Betracht, beispielsweise **Ordnungsmaßnahmen** wie ein schriftlicher **Schulverweis**. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 5.5.

Die **Polizei** wiederum hat die Befugnis, bei einem konkreten Verdacht Handys zu beschlagnahmen, die Speicherkarten auf jugendgefährdende Inhalte zu untersuchen und mit staatsanwaltschaftlicher Anordnung zu löschen. In einem solchen Fall könnte das Handy von den Behörden eingezogen werden und würde nach Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens im Falle einer Verurteilung nicht mehr ausgehändigt. Sofern der Täter **strafmündig** ist (mit Vollendung des 14. Lebensjahres), könnte die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen drohen, wie beispielsweise Arbeitsauflagen oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung. In schwerwiegenden Fällen kann auch **Jugendarrest oder Jugendstrafe** verhängt werden.

Auch **zivilrechtlich** ist es möglich, sich gegen heimliche Aufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet zur Wehr zu setzen. Durch das Anfertigen eines Videos oder Fotos ist das Persönlichkeitsrecht des Aufgenommenen verletzt, da er ohne Wissen und Willen zum Zweck der Veröffentlichung gefilmt wurde. Er hat nach den §§ 823 und 1004 BGB (analog) einen Anspruch auf Löschung des Videos. Diesen Anspruch kann er nicht nur gegen den Verursacher, also die Schülerin oder den Schüler, geltend machen, sondern auch gegen die Plattform oder das Forum, soweit er den Betreiber konkret auf das rechtsverletzende Video hinweist.

Download

Einen Mustertext für eine Handyordnung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/> (unter „10-Punkte-Programm“, „Jugendmedienschutz voranbringen“, „Schule.Medien.Recht.“).

B. Gesetze und Vorschriften

- § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht
- § 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) - Verantwortlichkeit
- § 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Weisungen
- § 27 JuSchG - Strafvorschriften
- § 131 Strafgesetzbuch (StGB) - Gewaltdarstellung
- §§ 184 ff. StGB - Verbreitung pornographischer Schriften
- § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 96 Übergreifende Schulordnung (ÜschO) – Erzieherische Maßnahmen

C. Links

http://www.ajs.nrw.de/ (unter „Jugendmedienschutz“)	Merkblatt „Neue Phänomene bei der Handynutzung durch Kinder und Jugendliche“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS) und des Landeskriminalamts NRW
http://www.handysektor.de/ (unter „Downloads“, „Gewalt auf Handys“)	Broschüre „Gewalt auf Handys“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS)
http://www.handysektor.de/ (unter „Downloads“, „Tipps/Kostenfallen“)	Broschüre „Internet und Handy – Tipps gegen Kostenfallen“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
http://www.bundespruefstelle.de/ (unter „Jugendmedienschutz: Medienerziehung“, „Internet & Handy“)	Website der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit rechtlichen Hinweisen zu Gewaltvideos auf Schülerhandys und Ideen zur Prävention
http://www.medienbewusst.de/ (unter „Handy“, „Person des Monats“)	Artikel „Alfred-Teves-Schule – Aktiv gegen Gewaltvideos“ - beispielhafte Reaktionen einer Schule gegen Gewaltvideos auf Handys
http://www.handysektor.de	Informationen rund ums Handy

D. Fallbeispiel

Fall:

Lehrer A bemerkt auf dem Schulhof eine Gruppe Schülerinnen und Schüler, wie sie untereinander Handyvideos austauschen. Anhand ihrer Bemerkungen kommt er zu dem Schluss, dass es sich um Gewaltvideos handeln muss. Was kann A tun?

Lösung:

Hat Lehrer A einen glaubhaften Verdacht, dass sich jugendgefährdende Inhalte auf den Mobiltelefonen befinden, darf er sie sich aushändigen lassen und nach jugendgefährdenden Inhalten untersuchen. Weigern sich die Schülerinnen und Schüler, darf er allerdings keine Gewalt anwenden. Vielmehr kann er schulrechtliche Sanktionen durchsetzen und die Polizei verständigen. Die Eltern müssen in jedem Fall informiert werden.